

Preis- und Leistungsverzeichnis für das Edelmetalldepot und Konten bei der FNZ Bank SE

Stand: 01.10.2023

A. Preis- und Leistungsverzeichnis für das Edelmetalldepot

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

(Für gewerbliche Anleger behält sich die FNZ Bank eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

Entgelt für die Verwahrung von Edelmetallen

(Das Entgelt für die Verwahrung von Edelmetallen wird pro Quartal abgerechnet.)

Edelmetalldepot	0,175 % des Depotwerts pro Quartal
-----------------	--

Transaktionsentgelte¹ und sonstige Entgelte

Transaktionsentgelte für Kauf/Verkauf

Entgelt pro Transaktion

Kauf	0,70 % (des Transaktionsvolumens) zzgl. 3 % Vertriebsprovision (wird auf den Handelskurs erhoben)
Verkauf	0,70 % (des Transaktionsvolumens)

Wichtiger Hinweis: Marktbedingt kann es zu Teilausführungen kommen, woraufhin ein Auftrag ggf. nur in Teilen ausgeführt werden kann.

Entgelt für die physische Auslieferung von Edelmetallen

Die FNZ Bank wird die ihr bei der Ausführung von Aufträgen zur physischen Auslieferung von Edelmetallen von Dritten berechneten Auslagen und fremden Kosten (z. B. die von dem/der zur Auslieferung beauftragten Wertelogistikunternehmen/Wertekurier/Spedition in Rechnung gestellten Kosten für die physische Auslieferung) dem Kunden in Rechnung stellen. Die FNZ Bank hat auf die Höhe und Gestaltung dieser Auslagen und fremden Kosten keinen Einfluss.

Die Auslagen und fremde Kosten werden dem Konto flex belastet. Sofern auf dem Konto flex kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden ist, werden die Auslagen und fremde Kosten von der vorliegenden externen Bankverbindung eingezogen.

Nettowarenwert bis 1.000,00 Euro	Nettowarenwert bis 25.000,00 Euro	Nettowarenwert bis 250.000,00 Euro	Individuallösungen für höhere Werte, Volumina und Gewichte – Entgelt auf Anfrage
bis 2 kg 9,95 Euro	bis 25 kg 19,00 Euro	15 kg 29,00 Euro	
Zustellung per Wertekurier in neutralen Fahrzeugen und in neutralen Verpackungen		Zustellung per Wertelogistik mit Sicherheitsfahrzeug	Zustellung per Wertelogistik, Spedition oder Wertekurier (je nach Einzelfall)
Zustellzeiten Montag - Freitag, 08:00 Uhr - 14:00 Uhr Nachmittagszustellungen nur auf Anfrage		Zustellzeiten Montag - Freitag innerhalb vierstündigem Zeitfenster	Zeitraumzustellung oder individuelle Terminabsprache (je nach Einzelfall)
Inselzuschlag (innerhalb Deutschlands) nur auf Anfrage			

Sonstige Entgelte

Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und mindestens einmal jährlich abgerechnet.)

- Online **kostenlos**
- Zusätzlicher postalischer Versand von Mitteilungen/Abrechnungen/Depotauszügen/Zweitschriften auf Anfrage⁴ **kostenlos**

Aufwandsersatz für

(Das Entgelt wird pro Auftrag/Vorgang/Dokument be- und abgerechnet.)

- Verpfändungen **25,00 Euro**
- Postretouren⁷ **10,00 Euro**

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abrechnungsmodalitäten für das Entgelt für die Verwahrung von Edelmetallen und sonstige Entgelte

Abrechnungszeitpunkt

Das Entgelt für die Verwahrung von Edelmetallen wird pro Quartal am ersten Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Quartalsultimo für das vorangegangene Quartal berechnet und anschließend abgerechnet. Berechnungsgrundlage ist der tägliche Bewertungskurs der Edelmetallbestände. Bei einer unterjährigen Beendigung des Depotvertrags oder bei einer Gesamtverfügung über die Edelmetalle erfolgt die Abrechnung des Entgelts anteilig bis zum Beendigungszeitpunkt bzw. zum Gesamtverfügungszeitpunkt. Berechnungsgrundlage ist der tägliche Bewertungskurs der Edelmetallbestände bis zum Beendigungszeitpunkt bzw. zum Gesamtverfügungszeitpunkt des Vortags.

Sonstige Entgelte werden entweder sofort oder mindestens einmal jährlich in einer Summe abgerechnet.

Abrechnung

Die Abrechnung des Entgelts für die Verwahrung von Edelmetallen und sonstiger Entgelte erfolgt über das Konto flex. Sofern auf dem Konto flex kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden ist, wird das Entgelt für die Verwahrung von Edelmetallen und die sonstigen Entgelte von der vorliegenden externen Bankverbindung eingezogen. Der FNZ Bank bleibt es vorbehalten per Rechnungsstellung das Entgelt für die Verwahrung von Edelmetallen sowie der sonstigen Entgelte zu erheben.

Abrechnung der Transaktionsentgelte

Die Abrechnung sämtlicher Transaktionsentgelte erfolgt

- beim Kauf von Edelmetallen durch Aufschlag auf den zu zahlenden Betrag,
- beim Verkauf von Edelmetallen durch eine Verringerung des Verkaufserlöses.

II. Abwicklungsmodalitäten

Servicezeiten und Handelstage für Edelmetalle

Eingehende Aufträge werden von der FNZ Bank während der definierten und festgelegten Handelszeiten an den Handelstagen des Handelspartners⁹ der FNZ Bank von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr an den Handelspartner weitergeleitet. Es gilt der Handelskurs, welcher zum Zeitpunkt der Auftragsausführung durch den Handelspartner⁹ zugrunde gelegt wird. Im Falle von außerhalb der Handelszeiten eingehenden Aufträgen werden diese Aufträge am darauffolgenden Handelstag an den Handelspartner weitergeleitet. In diesem Fall gilt der Handelskurs, welcher zum Zeitpunkt der Auftragsausführung durch den Handelspartner zugrunde gelegt wird.

Handelstage des Handelspartners⁹

Handelstage sind alle Werktage mit folgenden Ausnahmen:

Samstag, 24. und 31. Dezember, alle gesetzlichen Feiertage in Deutschland und Werktage, an denen der Handelspartner wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat.

Die FNZ Bank haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit der Auftrag des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

B. Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der FNZ Bank

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

(Für gewerbliche Anleger behält sich die FNZ Bank eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

1a Entgelte für die Kontoführung⁴

• Kontoführung	kostenlos
----------------	------------------

1b Sonstige Entgelte

• Online-Kontoauszüge ^{4,10}	kostenlos
• Zusätzlicher postalischer Versand von Kontoauszügen/ Zweitschriften auf Anfrage ^{4,10}	kostenlos
• Steuerliche Bescheinigungen ⁴ (gesetzlich vorgeschrieben)	kostenlos
• Steuerliche Bescheinigungen ⁶ (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)	25,00 Euro
• Aufwandsersatz für – vorzeitige Verfügung über die Festgeldanlage ⁴	25,00 Euro
– Postretouren ^{4,7}	10,00 Euro

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2 Abrechnungsmodalitäten

Alle sonstigen Entgelte werden über das Konto flex abgerechnet. Sofern auf dem Konto flex eine Sperre und/oder kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden ist, behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die sonstigen Entgelte von der vorliegenden externen Bankverbindung einzuziehen oder per Rechnungsstellung zu erheben.

II. Zahlungsverkehrsmodalitäten bei Zahlungsdiensten

1. Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank SE

Geschäftstag/Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die FNZ Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Samstag,
- 24. und 31. Dezember,
- alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Deutschland, auch wenn diese auf einen Werktag fallen, und Christi Himmelfahrt.

2. SEPA-Überweisung sowie SEPA-Lastschrift¹¹

Entgelte⁴ für Aufträge im Online-Banking

• SEPA-Überweisung per Online-Auftrag	kostenlos
• SEPA-Lastschrift per Online-Auftrag	kostenlos
• Einrichtung/Änderung/Löschung eines Dauerauftrags für Überweisungen/SEPA-Lastschriften im Online-Banking	kostenlos

Entgelte⁴ für schriftliche Aufträge

• Eil-Überweisung ³	15,00 Euro (pro Auftrag)
• SEPA-Überweisung bei schriftlichem Auftrag	2,50 Euro (pro Auftrag)
• SEPA-Lastschrift per schriftlichem Auftrag	2,50 Euro (pro Auftrag)

• Einrichtung/Änderung/Löschung eines Dauerauftrags für Überweisungen/SEPA-Lastschriften per schriftlichem Auftrag	5,00 Euro (pro Auftrag)
--	-----------------------------------

Bearbeitungsentgelte⁴

• Überweisungs- und Lastschrifteneingang	kostenlos
• Rückruf einer Überweisung	11,00 Euro (pro Rückruf)

• Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Überweisungsausführung	kostenlos
--	------------------

• Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Lastschrift ¹¹	5,00 Euro (pro Unterrichtung)
--	---

• Authentifizierungsverfahren (z.B. smsTAN-Verfahren)	derzeit kostenlos
---	--------------------------

Ausführungsfristen für Überweisungsausgänge

Die FNZ Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsauftrags spätestens beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingeht:

- SEPA-Überweisung in Euro:
maximal ein Bankarbeitstag⁸ auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten. Voraussetzungen: Der Überweisende hat die IBAN des Zahlungsempfängers angegeben. Bei beleghaft erteilten Überweisungen kann sich die Ausführungsfrist wegen der erforderlichen Belegverarbeitungszeit jeweils noch um einen weiteren Bankarbeitstag verlängern. Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Bankarbeitstags, an dem ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben auf dem Konto flex vorhanden ist und die in den „Bedingungen für den Zahlungsverkehr“ aufgeführten erforderlichen Angaben vorliegen.
- Eil-Überweisung in Euro:
gleichzeitig auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten, wenn die Eil-Überweisung bis spätestens 10.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) eines Bankarbeitstags bei der FNZ Bank eingegangen ist.

Ausführungsfristen für SEPA-Lastschriften

Die FNZ Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von maximal einem Bankarbeitstag der FNZ Bank SE beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

3. Grenzüberschreitende Überweisungen^{4,5} (außer SEPA-Überweisung)

• Überweisung per schriftlichem Auftrag (nicht SEPA) nach außerhalb des EWR ^{12,13}	30,00 Euro (pro Auftrag)
• Überweisungs- und Lastschrifteneingang	kostenlos
• Rückruf einer Überweisung	11,00 Euro (pro Rückruf)
• Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Überweisungsausführung	kostenlos

Entgeltregelungen

Die FNZ Bank führt grundsätzlich Überweisungen als SHARE-Überweisungen aus, d. h., dass eigene Entgelte zulasten des Überweisenden und fremde Entgelte zulasten des Zahlungsempfängers berechnet werden (die Abrechnung erfolgt in Entgeltteilung). In den derzeit von der FNZ Bank berechneten 30,00 Euro sind die Entgelte für den überweisenden Kunden der FNZ Bank bereits enthalten.

Ausführungsfristen für Überweisungsausgänge

Überweisungen werden baldmöglichst bearbeitet. Überweisungsaufträge sind nur per schriftlichem Auftrag möglich.

4. Abrechnungsmodalitäten

Alle unter II. aufgeführten Entgelte werden über das Konto flex abgerechnet.

III. Wertstellung

- Für Überweisungsausgänge (Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung) in Euro: Buchungstag
- Für Überweisungseingänge (Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung) in Euro: taggleich
- Grenzüberschreitende Überweisungsausgänge außerhalb des SEPA-Raums¹³: Buchungstag
- Grenzüberschreitende Überweisungseingänge außerhalb des SEPA-Raums¹³: taggleich

IV. Annahmefristen für Überweisungen und Lastschriften

Beleglose Aufträge: bis 16.00 Uhr an Geschäfts-/Bankarbeitstagen der FNZ Bank SE

Beleghafte Aufträge: bis 12.00 Uhr an Geschäfts-/Bankarbeitstagen der FNZ Bank SE

Alle nach den Annahmefristen eingehenden Zahlungsaufträge gelten als am folgenden Geschäfts-/Bankarbeitstag zugegangen.

Die FNZ Bank haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit der Auftrag des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

V. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der EU-Geldtransferverordnung

Die EU-Geldtransferverordnung (Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die FNZ Bank SE als Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die FNZ Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die FNZ Bank Zahlungsdaten überprüft, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantwortet und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

¹ Transaktionsentgelte sind derzeit gemäß § 25 c UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

² Die Lieferung von Anlagegold unterliegt der Umsatzsteuerpflicht von derzeit 19 %.

³ Eilüberweisungen sind nur in Euro innerhalb des EWR möglich.

⁴ Die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

⁵ Grenzüberschreitende (Dauer-)Überweisungen (außer SEPA-Überweisung) per Online-Auftrag ins Ausland sind nicht möglich. Auslandsüberweisungen sind nur mit Angabe von IBAN und BIC möglich.

⁶ Die Abrechnung erfolgt per Rechnungstellung.

⁷ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der FNZ Bank kein oder geringer Schaden entstanden ist.

⁸ Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

⁹ pro aurum GmbH ist derzeit der Handelspartner der FNZ Bank.

¹⁰ Ein monatlicher (Online-)Kontoauszug wird nur erstellt, falls im betreffenden Kalendermonat Umsätze auf dem jeweiligen Konto bei der FNZ Bank stattgefunden haben.

¹¹ SEPA-Lastschriften sind nur zugunsten bzw. zulasten der angegebenen externen Bankverbindung möglich.

¹² Der Kontoinhaber trägt die Entgelte, die für die Überweisung anfallen; insbesondere können weitere Entgelte bei der Empfängerbank anfallen, welche der Empfänger zu tragen hat.

¹³ Die Aufzählung der zum SEPA-Raum gehörenden Staaten und Gebiete findet sich im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr.